

Titel der Drucksache:

Dringliche Anfrage - Aufforderung zum
Rückbau in der Straße "In der Muld", Erfurt OT
Salomonsborn

Drucksache

0761/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	18.04.2018	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

vor geraumer Zeit fand in Salomonsborn ein Flurbereinigungsverfahren statt, bei dem die Übernutzung von Flächen in der Straße "In der Muld" festgestellt wurde.

Daraufhin erhielten 13 Anwohnerinnen und Anwohner der Straße "In der Muld" die Aufforderung, die vorgenommenen Überbauungen auf der Ausgleichs- und Ersatzfläche zum B-Plan ALA206 – Wohngebiet Salomonsborn, zurückzubauen.

Die Gespräche zwischen den betroffenen Haushalten und den Vertretern des Erfurter Liegenschaftsamtes und des Garten- und Friedhofsamtes verliefen nicht glücklich. Das Liegenschaftsamt zeigte bisher keine Bereitschaft, den Angeboten der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner entgegenzukommen.

Die Angelegenheit wurde auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter der DS 0526/18 zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates stelle ich dazu folgende dringliche Anfrage zur öffentlichen Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 18.04.2018:

1. Bei allem Verständnis für die Lage der Stadtverwaltung: Hält die Stadtverwaltung ihr Vorgehen für verhältnismäßig, wenn sogar einzelne Büsche und Sträucher auf einer Ausgleichsfläche entfernt werden sollen, obwohl sie einen hohen ökologischen Wert

(bspw. für Insekten / Vögel) haben, und das nur weil diese nicht die Natur hat wachsen lassen?

2. Inwieweit kann die Stadtverwaltung den Angeboten der Anwohnerinnen und Anwohnern entgegenkommen, bzw. inwieweit könnte die Stadtverwaltung Auflagen aussprechen oder den B-Plan anpassen, damit um so einen Rückbau der Gärten zu verhindern?
3. Wie erklärt sich die Stadtverwaltung das ungleiche Vorgehen bei umgepflügten Ackerrandstreifen und Feldwegen auf Erfurter Landwirtschaftsflächen? Hier werden trotz illegaler Umnutzung in der Regel keine Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der Feld- und Waldwegebenutzungssatzung durchgeführt (siehe DS 2481/14).

Anlagenverzeichnis

11.04.2018, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift